

mehr Mitteln für den Ernährungssektor, und die angemessene Überwachung der humanitären Hilfe sicherzustellen;

j) die Zusammenarbeit mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und den Entwicklungsorganisationen weiter zu verbessern, sodass diese unmittelbar zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Zivilbevölkerung beitragen können, unter anderem durch raschere Fortschritte im Hinblick auf die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, im Einklang mit internationalen Überwachungs- und Evaluierungsverfahren;

k) die Ratifikation der übrigen internationalen Menschenrechtsverträge beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen, wodurch ein Dialog mit den Menschenrechtsvertragsorganen möglich würde;

6. *beschließt*, ihre Prüfung der Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea auf ihrer neunundsechzigsten Tagung fortzusetzen, und ersucht zu diesem Zweck den Generalsekretär, einen umfassenden Bericht über die Situation in der Demokratischen Volksrepublik Korea vorzulegen, und ersucht den Sonderberichterstatter, auch weiterhin seine Feststellungen und Empfehlungen zu übermitteln sowie über das Ergebnis und die Weiterverfolgung der Arbeit der Untersuchungskommission Bericht zu erstatten, im Einklang mit allen Beschlüssen des Menschenrechtsrats auf seiner fünfundzwanzigsten Tagung.

### RESOLUTION 68/184

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 86 Stimmen bei 36 Gegenstimmen und 61 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/456/Add.3, Ziff. 27)<sup>619</sup>.

*Dafür:* Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Bahamas, Barbados, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Bulgarien, Cabo Verde, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malediven, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, Südsudan, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Dagegen:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Arabische Republik Syrien, Armenien, Bangladesch, Belarus, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, Burundi, China, Ecuador, Eritrea, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kuba, Kuwait, Libanon, Nicaragua, Oman, Pakistan, Russische Föderation, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, Sudan, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vietnam.

*Enthaltungen:* Angola, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Bahrain, Benin, Bhutan, Brasilien, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Laos, Dschibuti, El Salvador, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kenia, Kirgisistan, Kongo, Lesotho, Libyen, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Niger, Nigeria, Philippinen, Ruanda, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Singapur, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Tschad, Tunesien, Uganda, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania.

---

<sup>619</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Tuvalu, Ungarn, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

**68/184. Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran**

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von der Charta der Vereinten Nationen sowie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>620</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>621</sup> und anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften,

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran, zuletzt Resolution 67/182 vom 20. Dezember 2012,

1. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Resolution 67/182 im September 2013 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs<sup>622</sup>, in dem er seine fortdauernde tiefe Beunruhigung über die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen in der Islamischen Republik Iran bekundet, und von dem Bericht des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran<sup>623</sup>, der gemäß Resolution 22/23 des Menschenrechtsrats vom 15. April 2013<sup>624</sup> im Oktober 2013 vorgelegt wurde und in dem der Sonderberichterstatter die Aufzählung zahlreicher systemischer und systematischer Menschenrechtsverletzungen fortsetzt;

2. *begrüßt* die Zusagen, die der neue Präsident der Islamischen Republik Iran im Hinblick auf einige wichtige Menschenrechtsbelange, insbesondere die Beseitigung der Diskriminierung von Frauen und Angehörigen ethnischer Minderheiten und die Förderung des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Meinungsfreiheit, gegeben hat, sowie den Vorschlag des Präsidenten, eine Charta der Bürgerrechte umzusetzen, und ermutigt die Islamische Republik Iran, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass diese Zusagen so bald wie möglich zu nachweisbaren Verbesserungen führen können, und die Verpflichtungen der Regierung nach ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und nach den internationalen Menschenrechtsnormen einzuhalten;

3. *begrüßt außerdem* das friedliche Verhalten während der Stimmabgabe bei den Präsidentschaftswahlen im Juni 2013 und die breite Beteiligung des iranischen Volkes, bekundet jedoch gleichzeitig ihre Besorgnis über die Beschränkungen, die den Kandidaten auferlegt wurden, namentlich den Ausschluss aller weiblichen Kandidaten, und die weitere Erosion des demokratischen Raums für politische Aktivitäten vor den Wahlen;

4. *begrüßt ferner*, dass vor kurzem einige Gefangene aus Gewissensgründen und politische Gefangene freigelassen wurden, und fordert die Regierung der Islamischen Republik Iran auch weiterhin auf, sofort und bedingungslos alle diejenigen freizulassen, die willkürlich festgenommen wurden und in Haft gehalten werden, weil sie ihr Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit, auf freie Meinungsäußerung und ihr Recht, sich friedlich zu versammeln, ausgeübt oder an friedlichen Protesten zu politischen, wirtschaftlichen, Umwelt- oder sonstigen Fragen teilgenommen haben;

5. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die anhaltenden und wiederholten schweren Menschenrechtsverletzungen in der Islamischen Republik Iran, darunter

a) Folter und grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, einschließlich Auspeitschung und Amputation;

b) die nach wie vor bestürzend hohe Häufigkeit, mit der die Todesstrafe unter Nichtachtung international anerkannter Garantien vollstreckt wird, einschließlich öffentlicher Hinrichtungen, obwohl ein von dem ehemaligen obersten Richter herausgegebener Runderlass öffentliche Hinrichtungen verbietet, und

---

<sup>620</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>621</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>622</sup> A/68/377.

<sup>623</sup> A/68/503.

<sup>624</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 53 (A/68/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

heimlicher Gruppenhinrichtungen, sowie Meldungen über Hinrichtungen ohne Benachrichtigung der Angehörigen oder des Rechtsberaters des Gefangenen;

c) die fortgesetzte Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe gegen Minderjährige und Personen, die zum Zeitpunkt der Begehung ihrer Straftat das 18. Lebensjahr nicht vollendet hatten, unter Verstoß gegen die Verpflichtungen der Islamischen Republik Iran nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>625</sup> und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>621</sup>;

d) die unter Verstoß gegen das Völkerrecht verhängte Todesstrafe für Verbrechen, die nicht präzise und ausdrücklich definiert sind, wie etwa *moharabeh* (Feindschaft gegen Gott), und für Verbrechen, die nicht den Tatbestand eines Schwerstverbrechens erfüllen;

e) verbreitete und schwere Einschränkungen des Rechts, sich friedlich zu versammeln, der Vereinigungsfreiheit, der Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung, so auch durch Maßnahmen mit dem Ziel, den Internetzugang und Internetinhalte zu sperren, zu filtern oder zu behindern, internationale Satellitenübertragungen in die Islamische Republik Iran zu stören, Zeitungen, Zeitschriften und sonstige Veröffentlichungen zu zensurieren oder zu schließen, namentlich im Vorfeld der Präsidentschaftswahlen vom Juni 2013;

f) das systematische gezielte Vorgehen gegen Menschenrechtsverteidiger und die systematische Drangsalierung von Menschenrechtsverteidigern, die Festnahmen, willkürlicher Inhaftierung, langfristigen Exil und harten Strafen, einschließlich der Todesstrafe, ausgesetzt sind;

g) die allgegenwärtige Geschlechterungleichheit und Gewalt gegen Frauen und die erhöhte Diskriminierung von Frauen und Mädchen im Gesetz und in der Praxis sowie Einschränkungen des Zugangs zu staatlichen Entscheidungspositionen und zum Arbeitsmarkt;

h) die fortgesetzte Diskriminierung und andere, bisweilen der Verfolgung gleichkommende Menschenrechtsverletzungen gegenüber Angehörigen ethnischer, sprachlicher oder anderer Minderheiten, darunter Araber, Aseris, Belutschen, Kurden und ihre Verteidiger, wobei insbesondere Meldungen über die gewaltsame Unterdrückung und Inhaftierung ethnischer Araber und Aseris, einschließlich ernster Besorgnisse über Verletzungen ihres Rechts auf ein rechtsstaatliches Verfahren und angebliche Folterungen während ihrer Gefangenschaft, vermerkt werden;

i) die fortdauernde gravierende Beschneidung und Einschränkung des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit sowie Beschränkungen für den Bau von Kult- und Beerdigungsstätten und Anschläge auf diese;

j) die fortdauernde, bisweilen der Verfolgung gleichkommende Drangsalierung und die anhaltenden Verletzungen der Menschenrechte von Angehörigen anerkannter religiöser Minderheiten, darunter Christen, Juden, Sufis, sunnitische Muslime und Zoroastrier und ihre Verteidiger, wobei insbesondere die umfangreichen Festnahmen und Inhaftierungen von Sufis und evangelikalen Christen, einschließlich der fortdauernden Inhaftierung christlicher Pastoren, vermerkt werden;

k) die fortdauernde Verfolgung und die anhaltenden Verletzungen der Menschenrechte von Angehörigen nicht anerkannter religiöser Minderheiten, insbesondere von Anhängern des Bahá'í-Glaubens und ihren Verteidigern, einschließlich gezielter Angriffe und Tötungen, ohne dass eine ordnungsgemäße Untersuchung stattfindet, um die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, willkürlicher Festnahmen und Inhaftierungen, der Beschränkung des Zugangs zu Hochschulbildung aufgrund der Religion, der fortgesetzten Inhaftierung der Führer der iranischen Bahá'í-Gemeinschaft, der Schließung von Betrieben im Besitz der Bahá'í und der De-facto-Kriminalisierung der Zugehörigkeit zum Bahá'í-Glauben;

l) der weiter anhaltende Hausarrest führender Oppositionsvertreter seit den Präsidentschaftswahlen von 2009 und die wachsende Besorgnis über ihren Gesundheitszustand sowie laufende Beschränkungen

---

<sup>625</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

für ihre Anhänger und Angehörigen, unter anderem durch Drangsalierung, Einschüchterung und Vergeltungsmaßnahmen;

*m)* die fortwährende Nichtachtung des Rechts auf ein rechtsstaatliches Verfahren sowie die Verletzungen der Rechte von Inhaftierten, einschließlich der verbreiteten und systematischen Anwendung der willkürlichen Inhaftierung und des Verschwindenlassens, des mangelnden Zugangs der Inhaftierten zu einem Rechtsvertreter ihrer Wahl, der Weigerung, die Freilassung von Inhaftierten gegen Kautions zu erwägen, der schlechten Haftbedingungen und der Verweigerung des Zugangs zu angemessener medizinischer Behandlung, sowie Berichte, wonach Inhaftierte in Haft sterben, der Folter, der Vergewaltigung und anderen Formen der sexuellen Gewalt und harschen Verhörmethoden ausgesetzt werden und Druck auf ihre Verwandten und Angehörigen ausgeübt wird, einschließlich durch Arrest, um falsche Geständnisse zu erhalten, die dann in den Gerichtsverfahren verwendet werden;

*n)* die fortgesetzten willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffe staatlicher Behörden in das Privatleben von Personen, insbesondere in Bezug auf ihre Privatwohnung, sowie in ihren Schrift-, Telefon- und E-Mail-Verkehr, unter Verstoß gegen das Völkerrecht;

6. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *auf*, den in den Berichten des Generalsekretärs und des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran hervorgehobenen substanziellen Bedenken und den in früheren Resolutionen der Generalversammlung enthaltenen konkreten Aufforderungen zum Handeln Rechnung zu tragen und ihre Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte im Gesetz und in der Praxis voll einzuhalten und insbesondere

*a)* Amputation, Auspeitschung, Blendung und sonstige Formen der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe im Gesetz und in der Praxis abzuschaffen;

*b)* öffentliche Hinrichtungen und andere Hinrichtungen, die unter Missachtung international anerkannter Garantien durchgeführt werden, im Gesetz und in der Praxis abzuschaffen, einschließlich Steingung und Strangulation durch Aufhängen;

*c)* das geänderte Islamische Strafgesetzbuch weiter zu überarbeiten, um es mit ihrer nach Artikel 37 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und nach Artikel 6 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bestehenden Verpflichtung in Einklang zu bringen, Hinrichtungen von Minderjährigen und Personen, die zum Zeitpunkt der Begehung ihrer Straftat das 18. Lebensjahr nicht vollendet hatten, abzuschaffen;

*d)* alle Formen der Diskriminierung und sonstigen Menschenrechtsverletzungen gegenüber Frauen und Mädchen im Gesetz und in der Praxis zu beseitigen, die Mitwirkung von Frauen in Entscheidungspositionen zu fördern und alle Einschränkungen des gleichberechtigten Zugangs von Frauen zu allen Aspekten der Hochschulbildung aufzuheben, wobei die hohe Beteiligung von Frauen auf allen Bildungsebenen anerkannt wird;

*e)* alle Formen der Diskriminierung und sonstigen Menschenrechtsverletzungen gegenüber Angehörigen anerkannter und nicht anerkannter religiöser, ethnischer, sprachlicher und sonstiger Minderheiten im Gesetz und in der Praxis zu beseitigen;

*f)* die Diskriminierung und Ausgrenzung von Angehörigen bestimmter Gruppen, so auch von Mitgliedern der belutschischen Volksgruppe und Anhängern des Bahá'í-Glaubens, in Bezug auf den Zugang zu Hochschulbildung zu beseitigen, die Bemühungen, jugendlichen Bahá'í, denen der Zugang zu iranischen Universitäten verweigert wird, eine Hochschulbildung zu verschaffen, nicht mehr zu kriminalisieren und die aus diesem Grund Inhaftierten freizulassen;

*g)* unter anderem den Bericht des Sonderberichterstatters über religiöse Intoleranz von 1996<sup>626</sup>, in dem dieser der Islamischen Republik Iran mögliche Wege zur Emanzipierung der Bahá'í-Gemeinschaft empfahl, umzusetzen, die seit 2008 festgehaltenen sieben Bahá'í-Führer freizulassen und allen Bahá'í, auch

---

<sup>626</sup> E/CN.4/1996/95/Add.2.

denjenigen, die sich wegen ihres Glaubens in Haft befinden, ein rechtsstaatliches Verfahren und die anderen verfassungsmäßig garantierten Rechte zu gewähren;

h) nach Fällen schwerer Menschenrechtsverletzungen, einschließlich derjenigen, an denen die iranischen Gerichte und Sicherheitsorganisationen beteiligt waren, einen umfassenden Rechenschaftsprozess einzuleiten und die Straflosigkeit für solche Rechtsverletzungen zu beenden;

i) den Zusagen des neuen Präsidenten, dem Recht der freien Meinungsäußerung und der Meinungsfreiheit mehr Raum zu geben, nachzukommen, indem die Drangsalierung, Einschüchterung und Verfolgung von politischen Gegnern, Menschenrechtsverteidigern, Frauenrechtsaktivisten, Arbeiterführern, Studenten, Akademikern, Filmemachern, Journalisten und deren Angehörigen, anderen Medienvertretern, Bloggern, Netzbürgern, Geistlichen, Künstlern und Rechtsanwälten beendet und namentlich die willkürlich oder aufgrund ihrer politischen Ansichten inhaftierten Personen freigelassen werden, und in dieser Hinsicht erfreut über die Wiedereröffnung des Hauses des Kinos;

j) die Einschränkungen, die der Presse und Medienvertretern, den Internetnutzern und Internetanbietern unter Verstoß gegen das Recht der freien Meinungsäußerung und die Vereinigungsfreiheit auferlegt werden, einschließlich der Störung bestimmter Satellitenübertragungen, zu beenden;

k) im Gesetz und in der Praxis die Verfahrensgarantien einzuhalten, um rechtsstaatliche Verfahren zu gewährleisten;

7. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *außerdem auf*, im Einklang mit den Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Pariser Grundsätze)<sup>627</sup> ihre nationalen Menschenrechtsinstitutionen zu stärken, wozu sie sich im Rahmen ihrer allgemeinen regelmäßigen Überprüfung durch den Menschenrechtsrat<sup>628</sup> verpflichtet hat;

8. *nimmt Kenntnis* von den jüngsten Kontakten der Islamischen Republik Iran mit dem Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, verweist auf ihre früheren Kontakte mit dem Menschenrechtsausschuss<sup>629</sup> und fordert die Regierung der Islamischen Republik Iran auf, zu erwägen, den von diesen Ausschüssen angenommenen abschließenden Bemerkungen nachzukommen;

9. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *auf*, ihre Verpflichtungen aus denjenigen internationalen Menschenrechtsverträgen, deren Vertragspartei sie bereits ist, wirksam einzuhalten, alle bei der Unterzeichnung oder Ratifikation anderer internationaler Menschenrechtsübereinkünfte von ihr möglicherweise eingelegten Vorbehalte, die zu allgemein oder unpräzise sind oder als mit Ziel und Zweck des Vertrags unvereinbar betrachtet werden könnten, zurückzuziehen, zu erwägen, den von den Organen der internationalen Menschenrechtsverträge, deren Vertragspartei sie ist, angenommenen abschließenden Bemerkungen zur Islamischen Republik Iran nachzukommen, und zu erwägen, die internationalen Menschenrechtsverträge, deren Vertragspartei sie nicht bereits ist, zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten;

10. *legt* der Regierung der Islamischen Republik Iran *eindringlich nahe*, alle Empfehlungen umzusetzen, die sie im Rahmen ihrer allgemeinen regelmäßigen Überprüfung durch den Menschenrechtsrat angenommen hat, unter umfassender und echter Beteiligung der Zivilgesellschaft und anderer Interessenträger am Umsetzungsprozess;

11. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* darüber, dass die Islamische Republik Iran trotz ihrer ständigen Einladung an alle Mandatsträger der thematischen Sonderverfahren seit acht Jahren keinerlei Anträgen dieser Sondermechanismen auf einen Besuch des Landes stattgegeben noch auf die überwältigende Mehrheit der zahlreichen und wiederholten Mitteilungen dieser Sondermechanismen geantwortet hat, und fordert die Regierung der Islamischen Republik Iran mit allem Nachdruck auf, mit den Sondermechanismen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, unter anderem indem sie deren Mandatsträgern den Besuch ihres Hoheitsgebiets erleichtert, damit glaubhafte und unabhängige Untersuchungen aller Vorwürfe über Menschenrechtsverletzungen durchgeführt werden können;

---

<sup>627</sup> Resolution 48/134, Anlage.

<sup>628</sup> Siehe A/HRC/14/12 und Add.1 und Corr.1.

<sup>629</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 40 (A/67/40), Vol. I, Ziff. 107.*

12. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* über Vorwürfe von Vergeltungsmaßnahmen gegen Einzelpersonen wegen ihrer Zusammenarbeit oder ihrer Kontakte mit Menschenrechtsmechanismen oder -vertretern der Vereinten Nationen;

13. *legt* den Mandatsträgern der thematischen Sonderverfahren, insbesondere dem Sonderberichterstatter über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen, dem Sonderberichterstatter über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, dem Sonderberichterstatter über die Förderung und den Schutz des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung, dem Sonderberichterstatter für Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, der Sonderberichterstatterin über die Lage von Menschenrechtsverteidigern, dem Sonderberichterstatter über Religions- und Weltanschauungsfreiheit, der Sonderberichterstatterin über die Unabhängigkeit von Richtern und Anwälten, der Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, dem Sonderberichterstatter über das Recht auf Bildung, dem Sonderberichterstatter über die Förderung von Wahrheit, Gerechtigkeit, Wiedergutmachung und Garantien der Nichtwiederholung, der Unabhängigen Expertin für Minderheitenfragen, der Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierungen, der Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen und der Arbeitsgruppe für die Frage der Diskriminierung von Frauen im Recht und in der Praxis, *eindringlich nahe*, der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran besondere Aufmerksamkeit zu widmen, mit dem Ziel, sie zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten;

14. *begrüßt* die jüngsten Kontakte mit den Leitern der Organisationen der Vereinten Nationen im Rahmen von Länderbesuchen und fordert die Regierung der Islamischen Republik Iran nachdrücklich auf, ihre Kontakte mit den Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen zu vertiefen;

15. *legt* der Regierung der Islamischen Republik Iran *nahe*, auch weiterhin Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, namentlich dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, auf dem Gebiet der Menschenrechte und der Justizreform zu erkunden;

16. *fordert weiterhin* die Regierung der Islamischen Republik Iran *nachdrücklich auf*, uneingeschränkt mit dem Sonderberichterstatter über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran und den anderen internationalen Menschenrechtsmechanismen zusammenzuarbeiten, so auch indem sie positiv auf das Ersuchen des Sonderberichterstatters vom Juli 2013 reagiert, das Land zur Wahrnehmung seines Mandats zu besuchen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Durchführung dieser Resolution samt Optionen und Empfehlungen zur Verbesserung ihrer Durchführung vorzulegen und dem Menschenrechtsrat auf seiner fünfundzwanzigsten Tagung einen Zwischenbericht vorzulegen;

18. *beschließt*, die Untersuchung der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran auf ihrer neunundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ fortzusetzen.

#### RESOLUTION 68/185

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/457, Ziff. 47)<sup>630</sup>.

#### **68/185. Folgemaßnahmen zum Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und Vorbereitungen für den Dreizehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 56/119 vom 19. Dezember 2001 über die Rolle, Arbeitsweise, Häufigkeit und Dauer der Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger, in der sie die Leitlinien festgelegt hat, nach denen diese Kongresse gemäß Ziffer 29 und 30 der

---

<sup>630</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.